



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 26.08.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 8 b**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);  
Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 25 liegenden Sieben-  
Tage-Inzidenz

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 25 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 1 Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 in der geänderten Fassung vom 20.08.2021 folgende

#### amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 26.08.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Donnerstag, den 26.08.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 25 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV). Am 24.08.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 32,7, am 25.08.2021 bei 40,1 und am 26.08.2021 bei 46,0.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 28.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 25 überschritten wird.

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 28.08.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

#### Hinweise:

Auf die folgende Regelung wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 13. BayIfSMV):

#### **Maskenpflicht an Schulen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b), dd), bbb) der 13. BayIfSMV:**

- Für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gilt nach Erreichen des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Ausnahme an Grundschulen und den Grundschulstufen an den Förderschulen.

gez.

Koch  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

